

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 70 "GE/GI Merkowitz" – Öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 70 „GE/GI Merkowitz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht, Grünordnungsplan und die dazugehörigen Gutachten gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gleichzeitig wurde die Erweiterung des Geltungsbereiches um das Flurstück 168/2 (Seegeritzer Straße im Norden) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Merkowitz, ca. 3,6 km Luftlinie von der Kernstadt Taucha entfernt. Es hat eine Größe von ca. 87 ha und grenzt unmittelbar östlich an den Leipziger Industriepark Nord (BMW-Werk). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Flurstücke:

111, 112, 113, 114/1, 114/2, 130, 131, 132, 133, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 168/2, 169, 169/a, 189, 195, 195a, 195b, 195/c, 195/d, 196, 197, 198, 199/a, 199/1, 200, 201, 202



Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient dem übergeordneten Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Industriegebietes zu schaffen und dem Ziel des Regionalplanes zur Schaffung eines Vorsorgestandorts für Industrie und Gewerbe Folge zu leisten. Konkretes Planungsziel ist deshalb die Ausweisung eines Industriegebietes unter Wahrung der gerechten Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander.

Im Einzelnen sollen folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- » Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industriegebietes zum Zwecke der Ansiedlung von Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen,
- » Festsetzung von großflächigen überbaubaren Grundstücksflächen, um die Anforderungen einer industriellen Nutzung zu ermöglichen,
- » Gewährleistung einer dauerhaft gesicherten Erschließung, sowohl verkehrlich als auch hinsichtlich der technischen Medien,
- » Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes,
- » Berücksichtigung und Einhaltung des Immissions- und Störfallschutzes, auch im Hinblick auf außerhalb des Plangebietes vorhandene Nutzungen,
- » Sicherung der ökologischen Ausgleichserfordernisse,
- » Beachtung klimaökologischer Erfordernisse.

Umweltbezogene Informationen sind in den Fachgutachten zu den folgenden Umweltbelangen vorhanden:

- [1] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 70 „GE/GI Merkowitz“ (Entwurf 21.10.2025) – alle Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB betreffend
- [2] Umweltbericht (Entwurf 16.10.2025) zum Bebauungsplan Nr. 70 „GE/GI Merkowitz“ – alle Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB betreffend
- [3] Aktenvermerk zur Voranhörung zum Bebauungsplan Nr. 70 „GE/GI Merkowitz“ (14.06.2024) – zu den Schutzgütern Mensch, Klima, Luft, Boden
- [4] Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse für die Entwicklung Industriegebiet Merkowitz, 1. Revision – Nacherkundung im südlichen Baufeld (05.09.2025) – zum Schutzgut Boden
- [5] Regenwassermanagementkonzept (18.09.2025) – zum Schutzgut Wasser

- [6] Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 70 „GE/GI Merkowitz“ (09/2025) – zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen
- [7] Grünordnungsplan (Entwurf 17.10.2025) zum Bebauungsplan Nr. 70 „GE/GI Merkowitz“ – zu den Schutzgütern Klima, Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen
- [8] Schalltechnische Untersuchung (24.09.2025) – zum Schutzgut Mensch
- [9] Bodenkundliche Kartierung und Bodenbewertung (09/2025) – zum Schutzgut Boden
- [10] Eingegangene Stellungnahmen (SN) aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – alle Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB betreffend
- [11] Eingegangene Stellungnahmen (SN) aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
  - » Landratsamt (LRA) Nordsachsen mit Schreiben vom 11.11.2024 – alle Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB betreffend
  - » Ergänzende SN der Unteren Wasserbehörde des LRA mit Schreiben vom 26.11.2024 – zu den Schutzgütern Wasser, Klima und Pflanzen
  - » Landesdirektion Sachsen (LDS) mit Schreiben vom 15.11.2024 – zu den Schutzgütern Boden, Klima und Mensch
  - » Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen (RePlav L-WS), Regionale Planungsstelle mit Schreiben vom 22.11.2024 – zu den Schutzgütern Boden, Klima und Mensch
  - » Landesamt für Archäologie Sachsen mit Schreiben vom 29.10.2024 – zu den Schutzgütern Boden und Mensch
  - » Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit Schreiben vom 08.11.2024 – zu den Schutzgütern Wasser, Klima und Mensch
  - » Industrie- und Handelskammer zu Leipzig mit Schreiben vom 04.11.2024 – zu den Schutzgütern Boden und Mensch
  - » Sächsisches Oberbergamt mit Schreiben vom 04.11.2024 – zu den Schutzgütern Klima und Boden
  - » Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL) mit Schreiben vom 12.11.2024 – zu den Schutzgütern Wasser, Klima und Mensch
  - » Kommunale Wasserwerke Leipzig mit Schreiben vom 11.11.2024 – zu den Schutzgütern Wasser, Klima und Mensch
  - » Stadt Leipzig mit Schreiben vom 06.11.2024 – zu den Schutzgütern Wasser, Klima und Mensch

#### Informationen zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und zur Abgabe von Stellungnahmen:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 70 „GE/GI Merkowitz“ wird vom **10.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026**

im Rathaus Taucha, Schloßstraße 13, in 04425 Taucha,

im Zimmer 303 während der Dienstzeiten

Mo. 08:00–12:00 u. 13:00–16:00 Uhr,

Di. 09:00–12:00 u. 13:00–17:00 Uhr,

Do. 09:00–12:00 u. 13:00–17:00 Uhr,

Fr. 08:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch im Internet unter nachstehender Adresse verfügbar:

[www.taucha.de](http://www.taucha.de) -> Rathaus -> Bauwesen -> Bauleitplanung sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung unter der Internetadresse [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)



Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den o. g. Inhalten vom Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers/der Verfasserin enthalten. Ihre Stellungnahme senden Sie elektronisch an: [bauleitplanung@taucha.de](mailto:bauleitplanung@taucha.de) oder schriftlich an: Rathaus Taucha, Bauamt, Schloßstraße 13, in 04425 Taucha.

Nach § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten (zum Beispiel: Namen, Adresse, E-Mail) zustimmen. Diese Daten werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Dokumentation und Information ihnen gegenüber genutzt.



*Tobias Meier*  
Tobias Meier, Bürgermeister